

## Miet- und Servicevertrag

Zwischen der Firma

tls – ton licht service  
Martin Gruber  
Steinbachstraße 12  
94051 Hauzenberg

Martin Gruber  
Steinbachstraße 12  
94051 Hauzenberg

Telefon 08586 978290  
Telefax 08586 9775741  
info@tls-gruber.de  
www.tls-gruber.de

und dem Kunden, Kd.-Nr.: .....  
Firma/Verein: .....  
Vorname/Name: .....  
Straße:.....  
PLZ/Ort: .....  
Telefon:.....  
Mobil: .....  
E-Mail:.....

Veranstaltungsort: .....  
Art d. Veranstaltung: .....  
Vorname/Name: .....  
Straße:.....  
PLZ/Ort: .....  
Telefon:.....  
Mobil: .....  
E-Mail:.....  
Datum: .....  
Beginn: .....  
voraussichtl. Ende: .....

wird ein Miet- und Servicevertrag über die im Angebot (Nr. ....)  
enthaltenen Leistungen geschlossen.

Diese Vereinbarungen wurden speziell für die oben genannte Veranstaltung  
festgelegt:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung und Serviceleistungen

### Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss mit „tls – Martin Gruber“ findet unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen statt. Der Gegenstand des jeweiligen Vertrages (Leistungsumfang bzw. Mietgegenstände) wird schriftlich im Angebot und im Miet- und Servicevertrag festgelegt.
2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jederzeit seitens des Kunden sowie auch seitens von „tls – Martin Gruber“ möglich.  
Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu zahlen.

### Vermietung

1. Der Mieter bestätigt bei der Entgegennahme mit seiner Unterschrift des Miet- und Servicevertrags den Erhalt des Gerätes in einwandfreiem Zustand.
2. Der Mieter ist in die Bedienung des Gerätes vom Vermieter eingewiesen und mit den Einsatzmöglichkeiten des Mietgerätes vertraut gemacht worden. Außerdem wurde dem Mieter eine Bedienungsanleitung übergeben.
3. Die Vermietung erfolgt nur an Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Personalausweis vorlegen.
4. Der Mieter hat das Gerät fachgerecht zu bedienen und zweckentsprechend einzusetzen. Für eventuellen Verlust des Gerätes und Schäden am Gerät, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Mieter. Eigenmächtige Reparaturen an gemieteten Geräten sind nicht statthaft.
5. Jeglicher Schaden am Gerät, der während der Mietzeit auftritt, ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
6. Weiter verpflichtet sich der Mieter, die Mietgegenstände nicht Dritten zu überlassen, keinem Unbefugten die Benutzung der technischen Anlage zu ermöglichen und die Mietgegenstände in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
7. Die Mietberechnung erfolgt gemäß des Miet- und Servicekatalogs von „tls – Martin Gruber“.

### Veranstaltungen

1. Der Veranstalter holt die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen ein und zahlt, falls erforderlich die anfallenden GEMA-Gebühren.
2. „tls – Martin Gruber“ ist in der gesamten Ausgestaltung und Darbietung seines Programms frei und nicht an Weisungen gebunden. Hinweise und Anregungen des Veranstalters oder seines Beauftragten können sich lediglich auf technische oder lokalbedingte Details beziehen.
3. Ein Rückrecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Veranstalter nicht zu.
4. Alkoholfreie Getränke und eine kleine Mahlzeit werden während der gesamten Veranstaltung im angemessenen Rahmen zur Verfügung gestellt.

### Sicherheit

1. Am Tag der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein Vertreter beim Beginn des Aufbaus anwesend sein. Für ausreichende Beleuchtung beim Auf- und Abbau und Beladen ist zu sorgen.
2. Während dieser Zeit ist ein Ansprechpartner des Veranstalters verfügbar, der insbesondere Zugang zu den elektrischen Versorgungseinrichtungen (Anschlusskästen, Sicherungskästen) hat und diese bedienen kann und darf.
3. Eine ausreichend große Bühnenfläche muss zur Verfügung gestellt werden sowie waagrecht, stabil und trocken sein. Bei Veranstaltungen im Freien ist ein Wetterschutz bzw. eine Überdachung für die Technik unbedingt erforderlich.
4. Zur Stromversorgung wird seitens des Veranstalters ein vom Fachmann nach VDE Vorschriften installierter, funktionsfähiger und abgesicherter Stromanschluss in der Nähe der Musik- und Lichtenanlage bereitgestellt.
5. „tls – Martin Gruber“ kann die Erfüllung des Vertrages ablehnen oder abbrechen, wenn gravierende Mängel an den Leistungen des Veranstalters auftreten. Dies sind im Besonderen:
  - Sicherheitsmängel an technischen Einrichtungen des Veranstalters
  - Fehlende behördliche Genehmigungen, fehlende vereinbarte Versicherungen
  - kein ausreichender Wetterschutz

### Haftung

1. Für alle Personenschäden, Sachschäden, Diebstähle, Verluste, insbesondere Beschädigungen durch unzureichende Stromversorgung, Brand, Unfälle, Unachtsamkeit oder Vandalismus von Beginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der Musik- und Lichtenanlage (bzw. im Falle der Vermietung von Gegenständen von der Abholung durch den Veranstalter bis zur Rückgabe) haftet der Veranstalter, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit seitens „tls – Martin Gruber“ entstanden sind. Er verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen. Schäden, die durch „tls – Martin Gruber“ verursacht wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.
2. Für den Ausfall der Veranstaltung aufgrund technischer oder sonstiger Gründe kann der Auftraggeber keine Forderungen stellen. Sollte es doch zu einem Ausfall durch „tls – Martin Gruber“ kommen, wird selbstverständlich bereits gezahltes Geld zurückerstattet.
3. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit nicht stattfinden, kann keiner der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend machen, der Veranstalter trägt lediglich die bereits entstandenen Kosten. Die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen hat den Abbruch der Veranstaltung zur Folge. Geltend machen weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber „tls – Martin Gruber“ ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt „tls – Martin Gruber“ keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die nicht durch „tls – Martin Gruber“ grob fahrlässig verschuldet wurden.

Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht. Es gilt dann ein Punkt vergleichbaren Inhalts oder es gelten branchenübliche Regelungen.